

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag

(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Frau
Name	del Castillo
Vorname	Celina
Titel	

Anschrift

Wohnort	Phippsburg
Postleitzahl	04562
Straße und Hausnr.	567 Parker Head Rd
Land/Bundesland.	Vereinigte Staaten
Telefonnummer	2073894822
E-Mail-Adresse	

Wortlaut der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Einrichtung einer unabhängigen wissenschaftlichen Aufarbeitungskommission zu den historischen Kinderverschickungen (1950er–1990er Jahre) unter Einbindung Betroffener.

Gesetzliche Pflicht für Träger, Kirchen, Kommunen und Kassen zur vollständigen Freigabe aller Archivakten.

Einrichtung eines unbürokratischen Hilfefonds für Betroffene zur Abmilderung traumatischer Spätfolgen.

Begründung

Zwischen den 1950er und 1990er Jahren wurden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich hunderte tausende Kleinkinder im Rahmen von sogenannten „Kinderkuren“ bzw. „Kinderverschickungen“ in über 2.000 Kureinrichtungen und Heimen untergebracht.

Über drei Jahrzehnte hinweg gerieten Millionen Kinder in eine staatlich mitgestaltete, reglementierte und durch Krankenkassen,

Rentenversicherungsträger sowie Gesundheitsämter finanzierte Struktur. Die vorliegenden Erkenntnisse der wissenschaftlichen Bürgerforschung (u. a. AEKV e.V.) sowie hunderte dokumentierte Zeitzeugenberichte belegen, dass es sich dabei nicht um isolierte Einzelfälle oder das Versagen einzelner Personen handelte, sondern um ein systemisches Versagen staatlicher und institutioneller Fürsorgepflicht:

- Staatlich getragenes System: Die Kinderverschickungen basierten auf gesetzlichen Grundlagen und wurden maßgeblich durch öffentlich-rechtliche und private Sozialleistungsträger organisiert, begutachtet und finanziert.

- Systematische Isolation & Kontrollfreie Räume: Durch strikte Besuchsverbote, Postzensur und die Unterbindung des Kontakts zu den Familien wurden geschlossene Räume geschaffen. In diesen gehörten physische Gewalt, psychischer Terror, Demütigungen, Ruhigstellung durch Medikamente sowie massive Vernachlässigung zur Aufrechterhaltung der Heimordnung.

- Ökonomische Interessen: Belegungszahlen und Kurkontingente dienten häufig der wirtschaftlichen Sicherung von Kurorten, Trägern und privaten Betreibern – zum direkten Schaden des Kindeswohls.

Die Folgen dieser Traumatisierungen wirken bei den Betroffenen bis heute massiv nach. Bisherige Reaktionen beschränkten sich häufig auf Ausflüchte, das Verschieben von Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Trägern oder symbolische Beileidsbekundungen. Eine verbindliche, parlamentarisch verankerte Aufarbeitung hat bis heute nicht stattgefunden.

Um der historischen Verantwortung des Staates gerecht zu werden und den Betroffenen späte Gerechtigkeit zu gewähren, ist ein entschlossenes Handeln des Bundestages dringend erforderlich. Die geforderten Maßnahmen (Kommission, Archivöffnung, Hilfefonds) sind unumgänglich, um das geschehene Unrecht lückenlos aufzuklären und den Opfern Anerkennung und Unterstützung zu sichern.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENT DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

**NUR FÜR POSTEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG,
DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.**

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Post an die oben angegebenen Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

-
7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
 8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichtserstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
 9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
 10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.